

Hinweis:

Die nachfolgende Präsentation wurde vom Landratsamt Günzburg für die „jägerische Runde“ am 09.02.2023 in Autenried erstellt.

Sie entfaltet keine rechtliche Bindung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei konkreten rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Waffenbehörde.

Inhalt

1. Vorstellung Tätigkeiten Team Waffen- und Jagdrecht
 - 1.1 Die Untere Jagdbehörde
 - 1.2 Die Untere Waffenbehörde
2. Rechte und Pflichten eines Waffenbesitzers
3. Aufbewahrung von Waffen
4. Transport von Waffen
5. Hilfsmittel bei der Jagd
6. Erwerb und Überlassung von Waffen
7. Unerlaubter Waffenbesitz und seine Folgen

1.1 die untere Jagdbehörde

Tätigkeiten:

- Ausstellung Jagdscheine
- Bestätigung/Beanstandung Pachtverträge
- Erteilung Ausnahmegenehmigungen
Schalldämpfer
- Erteilung Schonzeitverkürzungen

„Rechte“:

- Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung eines Jagdscheines bei laufendem strafrechtlichem Verfahren
- Einbehaltung des Jagdscheines für bis zu einem halben Jahr in begründeten Fällen

1.2 die untere Waffenbehörde

Tätigkeiten:

- Ausstellung waffenrechtlicher Erlaubnisse
- Rücknahme und Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse
- Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition

„Rechte“:

- Einholung von Stellungnahmen (Polizei, BZR, Verfahrensregister, LfV)
- Betreten der Wohnung zur Waffenaufbewahrungskontrolle

2. Rechte und Pflichten eines Waffenbesitzers

Recht auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Recht auf den Umgang mit Waffen innerhalb den gesetzlichen Regelungen

Pflicht zum vorsichtigen und sachgemäßen Umgang

Pflicht zur ordentlichen Waffenaufbewahrung (§ 36 Abs. 1 WaffG)

Pflicht zur Anzeige Erwerb/Überlassung

3. Aufbewahrung von Waffen

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“ (§ 36 Abs. 1 WaffG)

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wertbehältnis

	Kurzwaffen Stückzahl	Langwaffen Stückzahl	Munition Erlaubnispflichtig
Stahlschrank (ohne Klassifizierung) mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig	■ Nein	■ Nein	■ Ja
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (unter 200 kg)	■ Bis 5	■ Unbegrenzt	■ Ja <small>(ohne räumliche Trennung)</small>
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (ab 200 kg)	■ Bis 10	■ Unbegrenzt	■ Ja <small>(ohne räumliche Trennung)</small>
Widerstandsgrad I DIN EN 1143-1	■ Unbegrenzt	■ Unbegrenzt	■ Ja <small>(ohne räumliche Trennung)</small>
Sicherheitsstufe A* VDMA 24 992	■ Nein	■ Bis 10	■ Im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsstufe A* mit abschließbarem Innenfach Stufe B nach VDMA 24 992 (sog. „Jägerschrank“)	■ Bis 5 Im Innenfach	■ Bis 10	■ Im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsstufe B* VDMA 24 992 (mindestens 200 Kg oder gleichwertige Verankerung sonst max. 5 Kurzwaffen)	■ Bis zu 10	■ Unbegrenzt	■ Im abschließbaren Innenfach

Bildquelle: Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie zur Bewertung von Waffenschränken Stand Mai 2019

*Bestandsschutz ab 6.7.2017

Beispiele Aufbewahrungsverstöße mit Folgen

Aufbewahrungsverstoß	Folgen
Munition zusammen mit Waffen im A-Schrank	Bußgeld
Waffe geladen im Schrank	Widerruf
Erlaubnispflichtige Waffe außerhalb des Waffenschrankes	Widerruf
Kurzwaffen außerhalb des B-Innenfaches im A-Schrank	Bußgeld
Fehlerhafte Aufbewahrung erlaubnispflichtige Waffen mit Zugriff von unberechtigten Personen	Straftat Widerruf

4. Transport von Waffen

- Nicht schuss- oder zugriffsbereit
- Bei kurzfristigen Verlassen des Fahrzeuges (z.B. Tanken), müssen Waffen und Munition im verschlossenem Fahrzeug so aufbewahrt werden, das keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind

5. Technische Hilfsmittel bei der Jagd

Nachtsichttechnik:

- Verwendung für Schwarzwild im Landkreis Günzburg per Allgemeinverfügung erlaubt
- Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät/IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder der künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden.
- Transport und Aufbewahrung außerhalb des Revieres nur getrennt von der Waffe
- Beschränkung der Verwendung auf das jeweilige Revier -> schriftliche Erlaubnis Revierinhaber ist mitzuführen
- In Streckenliste Vermerk „Nachtsicht“

5. Technische Hilfsmittel bei der Jagd

Schalldämpfer:

- Kein Voreintrag nötig
- Verwendung ausschließlich mit für Jagd zugelassene Langwaffe für Munition mit Zentralfeuerzündung
- Muss keiner bestimmten Waffe zugeordnet werden
- Ausnahme von jagdrechtlichem Schalldämpferverbot nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG

6. Erwerb und Überlassung von Waffen und Waffenteilen

- Anzeigepflicht nach § 37 a WaffG
- Anzeige muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen
- Bei Kurzwaffen: Voreintrag
- Überlassung nur an berechtigte Personen

Was ist eintragungspflichtig?

Eintragungspflichtig	Nicht eintragungspflichtig
Erlaubnispflichtige Schusswaffen	Druckluftwaffen bis 7,5 Joule („F im Fünfeck“)
wesentliche Waffenteile (z.B. Lauf, Verschluss, Gehäuse)	Schreckschusswaffen („PTB“)
Einsteck-, Austausch, Wechsellauf	Erlaubnisfreie Signalwaffen
Schalldämpfer	Einläufige Perkussionswaffen
Salutwaffen	Nachtzielgeräte

7. Unerlaubter Waffenbesitz und seine Folgen

- Unerlaubter Waffenbesitz stellt eine Straftat dar
 - > Weitergabe an die Staatsanwaltschaft
- Unerlaubter Waffenbesitz = gröblicher Verstoß gegen das Waffengesetz
 - > waffenrechtliche Unzuverlässigkeit
- ACHTUNG: große Magazine und Salutwaffen